

# **Satzung der „SG Ullersdorf e.V.“**

## ***§ 1 Name und Sitz des Vereins***

1. Der Verein führt den Namen "SG Ullersdorf e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 01454 Radeberg/OT Ullersdorf, Langebrücker Str. 1.
3. Der Verein gehört dem Landessportbund Sachsen, dem Kreissportbund Bautzen an.  
Er regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit den Satzungen des Landes- und Kreissportbundes.
4. Die Vereinsfarben sind grün/weiß.

## ***§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben***

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.  
Zweck des Vereins ist die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder.  
Im Verein werden Fußball, Turnen/Gymnastik und Tischtennis betrieben.
2. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## ***§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft***

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 4. Lebensjahr vollendet hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Die Voraussetzung für die Ehrenmitgliedschaft sind besondere Verdienste bei der Förderung des Sports im Verein.

Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit, haben jedoch die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Antrag ist bei Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.  
Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann zum 30.06. und zum 31.12. des Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist.  
Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.  
Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.  
Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen.

#### **§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.  
Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.  
Die Jahresbeiträge werden von den Mitgliedern jährlich/halbjährlich im Voraus im Einzugsverfahren erhoben. Bei nicht gerechtfertigten Rücklastbuchungen werden die entstandenen Gebühren dem Mitglied berechnet.  
Eine andere Art der Beitragszahlung ist möglich, wenn die Zustimmung durch den Vorstand erfolgt ist.

Zur finanziellen Entlastung des Vereins werden die Mitglieder zur Leistung von Arbeitsstunden aufgefordert. Über die Höhe der zu leistenden Stunden erfolgt ein jährlicher Beschluss durch die Mitgliederversammlung.  
Diese Stunden müssen von allen aktiven Mitgliedern ab 14 Jahren erbracht werden.  
Bei Nichtteilnahme wird zum Jahresende ein finanzieller Ausgleich berechnet, der von dem betroffenen Mitglied im Einzugsverfahren erhoben wird.  
Die Einsätze erfolgen im Bereich der Sportstätten.

2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Pflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahre eine Stimme.  
Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - b. Entlastung des Vorstands
  - c. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - d. Wahl und Abwahl des Vorstands
  - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
  - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
  - g. Wahl der Kassenprüfer
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.  
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen.  
Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch Aushang in dem Schaukasten der SG Ullersdorf e. V. im Eingangsbereich des Sportgeländes.  
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.  
Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand benannten Mitglied geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen.  
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.  
Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

### **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden/Präsident
  - dem 2. Vorsitzenden/Geschäftsführer
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer und
  - dem Sportwart.

Zu den Vorstandssitzungen werden die Abteilungsleiter der Sektionen und der Platzwart kooptiert.

2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende/ Geschäftsführer und der Schatzmeister; der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten.

### **§ 13 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
2. Der Vorstand ist ermächtigt, verwaiste Vorstandsämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
  3. Der Vorstand bestellt den Schatzmeister für die Abwicklung der finanziellen Geschäfte mit allen für den Sportverein zuständigen Finanzorganen (Bank, Finanzamt).

### **§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

### **§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

### **§ 16 Der Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.  
Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 80 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen.  
Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### **§ 18 Vermögen des Vereins**

1. Alle Überschüsse der Vereinskasse und sonstige Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Etwaige finanzielle Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Radeberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### **§ 20 Inkrafttreten der Satzungsänderung**

Diese geänderte Satzung tritt nach Bestätigung durch das Amtsgericht in Kraft.